

# Widderclub Württemberg-Hohenzollern

## Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Maßgebend für die Ausstellungen des Widderclub Württemberg-Hohenzollern sind die allgemeinen Ausstellungsbedingungen des ZDRK sowie die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen. Alle nicht in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten unterliegen den AAB des ZDRK. Jeder Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Bewertung erfolgt als A/B-Bewertung. Außerdem erfolgt eine Klassenbewertung
3. Mit Unterschrift auf dem Anmeldebogen durch den Aussteller werden diese Ausstellungsbedingungen sowie die Einzelbestimmungen des jeweiligen Ausrichters anerkannt. Der Aussteller verpflichtet sich auch zur Zahlung der Meldegebühren.
4. Ausstellungsberechtigt sind alle Clubmitglieder des Widderclubs Württemberg-Hohenzollern, die ihren Verpflichtungen innerhalb des Clubs nachgekommen sind.
5. Zugelassen sind nur vorschriftsmäßig gekennzeichnete Tiere, die bis zum 01.10. des jeweiligen Zuchtjahres dem Zuchtbuchführer/in des Widderclubs gemeldet wurden. Es gelten die Impfbestimmungen des Landesverbands Württemberg-Hohenzollern. Es wird empfohlen alle ausgestellten Tiere gegen alle Varianten der RHD zu impfen.
6. Ausgestellt werden können:
  - a. Zuchtgruppe I (1 Elterntier mit 3 Nachkommen aus einem Wurf aus dem laufenden Zuchtjahr)
  - b. Zuchtgruppe II (4 Tiere eines Wurfes oder je 2 Tieren aus 2 verschiedenen Würfen aus dem laufenden Zuchtjahr)
  - c. Zuchtgruppe III (4 Tiere beiderlei Geschlechts aus dem laufenden Zuchtjahr)
  - d. Einzeltiere
7. Die Ausstellungskosten und Gebühren sowie Termine sind den jeweiligen Anmeldebogen zu entnehmen.
8. Futter- und Getränkebecher sind selbst mitzubringen.
9. Die Anmeldungen sind in einfacher Ausfertigung mit dem entsprechenden Meldebogen an den Ausstellungsleiter vorzunehmen.
10. Vergabe der Sach- und Ehrenpreise erfolgt gemäß der aktuellen Vergabebestimmungen der AAB des ZDRK. Tiere, die vor der Bewertung nicht ordnungsgemäß umgemeldet wurden, werden bei der Preis- und Meistervergabe nicht berücksichtigt.
11. Die Fütterung der Tiere übernimmt der Veranstalter. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere kommen in Quarantäne.
12. Den Verkauf der Tiere tätigt die Ausstellungsleitung. Die zu verkaufende Tiere sind unter Angabe des Verkaufspreises auf dem Anmeldebogen anzugeben. Zusätzlich sind vom Käufer 10% Kaufgebühr zu entrichten.
13. Reklamationen sind sofort, spätestens jedoch 14 Tage nach der Clubschau schriftlich einzureichen.
14. Für Verlust durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse haftet die Ausstellungsleitung nicht. Sollten Tierverluste durch erwiesenes Verschulden der Ausstellungsleitung entstehen, so richtet sich die zu zahlende Entschädigung nach den AAB des ZDRK.
15. Den Anordnungen der Ausstellungsleitung ist Folge zu leisten. Der Aufenthalt in den Ausstellungsräumen geht auf Risiko des Besuchers. Es gilt striktes Rauchverbot in den Ausstellungsräumen. Schaufremde Tiere können in den Ausstellungsräumen nicht geduldet werden.
16. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse sowie Bilder der ausgestellten Tiere im Katalog, in den Medien, im Internet und in der Fachpresse veröffentlicht werden dürfen.